

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1042f6de-b026-32b1-86b8-e1266b80ea03>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	GarVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Hamburg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2131-1-7

## § 11 GarVO - Gebäudeabschlusswände

Als Gebäudeabschlusswände nach [§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HBauO](#) genügen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen feuerbeständige Abschlusswände ohne Öffnungen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.

